

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang: Pflege, B.Sc., B.Sc.
Hochschule: Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm
Standort: Neu-Ulm
Datum: 31.03.2023
Akkreditierungsfrist:

1. Entscheidung

Die Akkreditierung des oben genannten Studiengangs wird versagt.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist und den Antrag auf Akkreditierung des Bachelorstudiengangs "Pflege" zunächst ablehnt.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Vorläufige Analyse und Bewertung des Akkreditierungsrats (115. Sitzung am 08./09.12.2022)

Begründung der Ablehnung des Antrags

Ausschlaggebend ist der anhand des Akkreditierungsberichts, der Antragsunterlagen und den auf Nachfrage nachgereichten Erläuterungen gewonnene Eindruck, dass zur Umsetzung des Studiengangskonzepts im Sinne von § 12 Abs. 2, 3 BayStudAkkV weder ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal, noch eine angemessene Ressourcenausstattung zur Verfügung steht: Die Tragfähigkeit des für den beantragten Akkreditierungszeitraum von acht Jahren angezeigten Personalkonzepts erscheint fraglich und die bisherige Umsetzung rudimentär. Auch erscheint es auf Basis der vorliegenden Unterlagen wenig wahrscheinlich, dass das für die Umsetzung des Studiengangskonzepts essentielle Skill Lab zeitnah in Betrieb genommen werden kann.

Darüber hinaus ist die Kooperationsituation für Praxiseinsätze kritisch. Für die Umsetzung des primärqualifizierenden, dualen Studiengangskonzepts und die Anerkennung der berufsrechtlichen Eignung misst der Gesetzgeber den Praxiseinsätzen besondere Bedeutung zu (§§ 9, 12 Abs. 6 BayStudAkkV i.V. mit §§ 7, 38 PflBG und § 30 Abs. 2, 3 PflAPrV). Auch diesbezüglich weist die Hochschule nicht nach, dass entsprechend ausreichende Ressourcen in Form von Praktikumsplätzen in verbindlich kooperierenden Einrichtungen rechtzeitig vorliegen werden.

Personelle Ausstattung

In der Sachstandsdarstellung zu § 12 Abs. 2 BayStudAkkV stellen die Gutachtenden fest, dass „bis zum Vollausbau des Studiengangs ‚Pflege‘ mit drei Vollzeitprofessuren (je 18 SWS) und einer Lehrkraft für besondere Aufgaben (Pflgewissenschaft/-pädagogik mit 19 SWS) (Praxis-Skills-Lab) mit pflegewissenschaftlicher Ausrichtung sowie mit einer Professur mit gesundheitswissenschaftlicher Ausrichtung“ geplant werde. Sie führen weiter aus: „Entsprechend hat die Hochschule beim Bayerischen Finanzministerium vier Professuren mit pflege-/ gesundheitswissenschaftlicher Fachrichtung sowie eine Lehrkraft für besondere Aufgaben beantragt. Zum Start des Studiengangs ‚Pflege‘ im Wintersemester 2022/2023 sollen mindestens zwei der genannten Vollzeitstellen Pflegeprofessur besetzt sein. Für die Module aus den Modulgruppen B bis E stehen Professoren und Professorinnen der Fakultät zur Verfügung.“ (Akkreditierungsbericht, S. 21). Die beim Bayerischen Finanzministerium beantragten Stellen (4 + 1) „sollen bis zur Vollaustattung des Studiengangs für die Lehre und Praxis in den rein pflegewissenschaftlichen Modulen der Modulgruppen A und F [...] besetzt werden, die zusammen mit dem übrigen hauptamtlichen Lehrpersonal der Fakultät Gesundheitsmanagement bzw. der Hochschule sowie Lehrbeauftragten diese Aufgaben zu bewältigen haben.“ (Akkreditierungsbericht, S. 22).

In der Bewertung dieses Kriteriums heißt es einerseits, die Personalplanung werde „von den Gutachtenden für die Lehre als angemessen bewertet (ohne Berücksichtigung des noch unbekanntes Volumens der Praxisbegleitung).“ Andererseits sehen die Gutachtenden es für erforderlich an, die Hochschule im Hinblick auf die Personalplanung in die Pflicht zu nehmen: „Aus Sicht der Gutachtenden ist zumindest die Besetzung einer der beiden Pflegeprofessuren vor Studienbeginn anzuzeigen. Auch die Vorlage eines konkreten Aufwuchsplanes halten die Gutachtenden für erforderlich. Die Gutachtenden weisen in diesem Zusammenhang des Weiteren darauf hin, dass promovierte Persönlichkeiten mit einer hochschulpädagogischen Eignung, die sich für eine Professur an einer Hochschule eignen, derzeit auf dem Arbeitsmarkt kaum zu finden sind. Deshalb sollte die

Hochschule für den Fall des Scheiterns der Berufungen einen alternativen ‚Plan B‘ vorbereitet haben.“ (ebd.). Daraus leitet das Gutachtergremium ab, das Kriterium sei nur teilweise erfüllt und schlägt folglich eine Auflage vor: „Die Besetzung einer der beiden Pflegeprofessuren ist vor Studienbeginn anzuzeigen (im Falle des Scheiterns der Berufungen ist ein alternativer ‚Plan B‘ vorzulegen). Auch ist ein Aufwuchsplan vorzulegen.“ (ebd.)

Im Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife stellt die Hochschule klar, dass eine Stellenausschreibung für die Pflegeprofessur „erst nach Zusage durch das bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst erfolge[.]“ (ebd.). Angesichts der zusätzlichen Informationen der Hochschule, darunter ein konkreter Aufwuchsplan sowie Kapazitätsplanungen mit und ohne Schwundquote, rücken die Gutachtenden von der vorgeschlagenen Auflage ab: „Aus Sicht der Gutachtenden ist der Studiengang unter Berücksichtigung der nachgereichten Unterlagen und Erläuterungen in personeller Hinsicht sowohl qualitativ als auch quantitativ ausreichend ausgestattet.“ (Akkreditierungsbericht, S. 23).

Der Akkreditierungsrat kann der Bewertung der Gutachtenden sowie dem daraus abgeleiteten Beschlussvorschlag nicht ohne Weiteres folgen.

Effektiv stellen die rein pflegewissenschaftlichen Modulgruppen A und F, mit 59 ECTS/24,6%, respektive 78 ECTS 32,5% des Studiums gemäß S. 17 des Akkreditierungsberichts mehr als die Hälfte des Studienvolumens dar, wobei die entscheidenden Personalien ausschließlich „nach der Mittelzuweisung ausgeschrieben“ werden (Email der Hochschulpräsidentin an die Geschäftsstelle vom 08.04.2022). Die Hochschule erläutert des Weiteren: „Die Mittelzuweisungen des Finanzministeriums erfolgen erst mit der dritten Ausschreibungsrunde, für die wir unsere Position als Hochschule durch den positiven Akkreditierungsbescheid ebenfalls verbessert sehen. Die Hochschule Neu-Ulm wird den Pflegestudiengang erst dann in Betrieb nehmen können, wenn die Hochschule als Standort für den Pflegestudiengang nach Abschluss [sic!] der dritten Ausschreibungsrunde ausgewiesen ist und entsprechende Mittelzuweisungen durch den Freistart Bayern einen Aufbau der geplanten personellen, räumlichen Ressourcen ermöglichen. Aus diesem Grunde hoffen wir nunmehr auf einen Start zum WiSe 2023, ggf. WiSe 2024, je nachdem, ob ein ausreichend großer zeitlicher Vorlauf für die Besetzung der notwendigen Professuren gegeben ist.“ (ebd.). Auch unterstreicht die Hochschule: "Für uns ist die Konzeptakkreditierung eine wesentliche Voraussetzung, um in der dritten Ausschreibungsrunde unser Bekenntnis zum Aufbau des Pflegestudienganges in der Region Bayerisch-Schwaben zu unterstreichen, zum Weiteren um mit dem Gesundheitsministerium den Studiengang weiter zu planen.“ (Email der Hochschulpräsidentin an die Geschäftsstelle vom 08.04.2022).

§ 12 Abs. 2 BayStudAkkV legt fest, dass das „Curriculum [...] durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt“ wird und dass „[d]ie Verbindung von Forschung und Lehre [...] entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet“ wird. Der Akkreditierungsrat berücksichtigt, dass es sich im vorliegenden Fall um Konzeptakkreditierungen handelt, weshalb ein sukzessiver Aufbau des Personals selbstverständlich legitim wäre. Der Akkreditierungsrat vergibt sein Siegel jedoch für einen Zeitraum von acht Jahren und bescheinigt damit gegenüber einer interessierten Öffentlichkeit, dass die Hochschule in diesem Zeitraum in der Lage ist, das Curriculum durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umzusetzen. D.h. es muss auch dann, wenn die Aufnahme des Studienbetriebs zu einem späteren Zeitpunkt nach der Konzeptakkreditierung geplant

ist, zwingend ein tragfähiges Personalkonzept bzw. ein Konzept für den sukzessiven Personalaufbau für den gesamten Akkreditierungszeitraum vorgelegt werden. Oder anders gesagt: Ein tragfähiges, hinreichend verbindliches Personalkonzept ist Voraussetzung für eine Akkreditierung und nicht umgekehrt.

Ressourcenausstattung

Laut Sachstandsdarstellung zu den weiteren Ressourcen nach § 12 Abs. 3 BayStudAkkV stehen neben anderen Ausstattungsmerkmalen „für den Studiengang ‚Pfleger‘ sieben Seminarräume (2x 30, 1x 50, 1x 60 und 3x 70 Plätze), ein Labor (52 qm) und zwei EDV-Räume (zusammen 90 Plätze) zur Verfügung.“ Weitere Raumkapazitäten sind beantragt: „ein Pflegelabor (Skills Lab) inkl. Küche (120qm), drei weitere Seminarräume (mit je 50 Plätzen) sowie ein Lagerraum für Geräte und Materialien.“ (Akkreditierungsbericht, S. 23).

Die Gutachtenden kommen im Hinblick auf das Skills Lab zu folgendem Schluss: „Das genehmigte und im Aufbau befindliche Skills Lab ermöglicht in der geplanten Umsetzung perspektivisch pflegepraktisches Lernen anhand von simulierten Handlungssituationen mit Simulationspuppen und/oder -patienten; u.a. in den geplanten Settings „Stationäre Akutpflege“, „Pädiatrie“ und „Stationäre Langzeitpflege“. Damit sind nach Meinung der Gutachtenden an der Hochschule gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung für die Durchführung des geplanten primärqualifizierenden Bachelorstudiengangs ‚Pfleger‘ gegeben.“ (Akkreditierungsbericht, S. 24).

Vor dem Hintergrund der noch notwendigen Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege ist die Verfügbarkeit des (gemäß Sachstandsdarstellung bislang nur „beantragten“, gemäß Gutachten „genehmigte[n] und im Aufbau befindliche[n]“) Pflegelabors kritisch zur Durchführung des Studiengangs, da – obschon dem Präsenzstudium an der Hochschule zugeordnet – in diesem Labor ab dem ersten Semester ein Teil der erforderlichen Praxisstunden nach § 30 PflAPrV absolviert wird. Auf Nachfrage des Akkreditierungsrats, ob der Aufbau des Skills Labs zwischenzeitlich vorangeschritten sei, antwortet die Hochschule am 08.04.2022, das „Skills Lab wird nach der Mittelzuweisung aufgebaut“ (Email der Hochschulpräsidentin an die Geschäftsstelle vom 08.04.2022). Für diesen entscheidenden Teil der sächlichen Ressourcenausstattung zeichnet sich somit ein vergleichbares Bild, wie im Falle der ausstehenden Ausschreibungen für die Professuren und die Lehrkraft für besondere Aufgaben: Sie steht nicht zur Verfügung.

Da auch bei Konzeptakkreditierungen „die Ressourcenausstattung in die Begutachtung einzubeziehen ist, soweit diese für die Umsetzung der Konzeption und das Erreichen der Ausbildungsziele bedeutsam ist“ (Begründung zu § 12 Abs. 3 BayStudAkkV), kann sich der Akkreditierungsrat dem Gutachtergremium in der Bewertung keineswegs vollumfänglich anschließen, nach deren Einschätzung, „die Hochschule und der geplante Studiengang über eine angemessene Ressourcenausstattung, insbesondere an nichtwissenschaftlichem administrativen Personal, Raum- und Sachausstattung einschließlich IT-Infrastruktur“ verfüge (Akkreditierungsbericht, S. 24).

Der Akkreditierungsrat kommt zusammenfassend zu folgendem Schluss in seiner Ablehnungsbegründung:

Die Hochschule verweist in diesem Akkreditierungsantrag auf zahlreiche externe Vorbedingungen, die in ihrer Darstellung zuerst eintreten müssen, bevor sie hinsichtlich der Personellen Ressourcen und der Ressourcenausstattung die Umsetzbarkeit des Studiengangskonzepts über den gesamten Akkreditierungszeitraum von 8 Jahren anzeigen könne. Selbst ein Start des Studiengangs mit einem sukzessiven Aufwuchs der personellen bzw. Ausbau der sächlichen Ressourcen erscheint auf Basis der dem Akkreditierungsrat vorliegenden Informationen gegenwärtig nicht möglich. Einen wie auch immer gearteten „Plan B“, wie ihn die Gutachtenden anregen, hat die Hochschule im Antragsverfahren auch im Zuge der Nachreichungen nicht dargestellt.

In der Folge kommt der Akkreditierungsrat nicht umhin, festzustellen, dass die Vorgaben gemäß § 12 Abs. 2, 3 BayStudAkkV nicht nur nicht erfüllt sind, sondern auch nicht glaubhaft in einer angemessenen Frist erfüllt werden können, zumal bislang keine Entscheidung für die dritte Stufe zum Ausbau der Pflegestudiengänge in Bayern avisiert ist und die Hochschule konsequent nicht die Möglichkeit wählt, „mit eigenen Mitteln einen primärqualifizierenden Pflegestudiengang zu etablieren.“ (vgl. Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 17.01.2022, S. 2). Eine Akkreditierung unter Auflagen kommt dementsprechend nicht in Betracht. Der Antrag wird abgelehnt.

Potentiell auflagenrelevante Aspekte

Kooperationssituation für Praxiseinsätze

Zur Durchführung primärqualifizierender, dualer Pflegestudiengänge sind Kooperationen mit Praxiseinrichtungen in den nach §7 Pflegeberufegesetz vorgesehenen Bereichen notwendig und entsprechend ausreichende Praxisplätze für die Pflicht- und Vertiefungseinsätze der Studierenden im Rahmen der Akkreditierung nachzuweisen. Der Akkreditierungsbericht hält dazu auf Seite 14 im Kontext der besonderen Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen fest (§ 9 BayStudAkkV) fest: „Von den Gutachtenden positiv zur Kenntnis genommen wird die Liste der aktuell kooperierenden Praxispartner. Die Anzahl der Praxisplätze pro Einrichtung wird nach Zusage des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst gemeinsam mit den Praxispartnern festgelegt.“ Der Akkreditierungsrat nimmt dabei zur Kenntnis, dass die Hochschule mit den Antragsunterlagen die von den Gutachtenden bewertete „Übersicht der Praxispartner“ mit den Statuswerten „Letter of Intent“ und „Interesse“ vorlegt. Die Anzahl der (potentiell) zur Verfügung stehenden Praxisplätze je Kooperationspartner und Versorgungsbereich fehlt indes. Wie die Gutachtenden vor diesem Hintergrund zum Schluss kommen, das Kriterium sei erfüllt, kann der Akkreditierungsrat nicht ohne Weiteres nachvollziehen.

Auf die Nachfrage, ob zwischenzeitlich Verträge mit kooperierenden Einrichtungen vorliegen, die die Praxiseinsätze im beantragten Studiengang im Vollaufwuchs abdecken, erwidert die Hochschule in ihrer Nachricht vom 08.04.2022 per Email der Präsidentin an die Geschäftsstelle lediglich: „Mit 21 Praxiseinrichtungen wurde ein Letter of Intent abgeschlossen, weitere sind in der Planung.“ Der Nachricht liegt eine aktualisierte Übersicht der Kooperationspartner für den Pflegestudiengang mit Stand vom 10.11.2021 bei, der in der Tat kein anderer Verbindlichkeitsgrad als Absichtserklärungen der potentiellen Kooperationspartner zu entnehmen ist. Auch Angaben zur Anzahl der potentiellen Praxisplätze sowie feiner differenzierte Angaben zu den Einsatzbereichen nach § 7 Abs. 2 PflBG fehlen weiterhin.

Der Akkreditierungsrat würdigt es positiv, dass die Hochschule in Bezug auf den beantragten Studiengang in Kontakt mit einer vergleichsweise hohen Anzahl Einrichtungen steht und hat Verständnis dafür, dass im Fall einer komplexen Genehmigungsabfolge sich Konzepte und die zu deren Umsetzung erforderlichen Kooperationen zum Zeitpunkt einer Programmakkreditierung noch teilweise im Aufbau befinden. Im vorliegenden Fall sind jedoch im Vollaufwuchs 200 Praktikumsplätze jährlich erforderlich, selbst wenn die Hochschule davon ausgeht, dass „bei einem Start zunächst mit 20-30 Studienplätzen“ und nicht mit den antragsgemäßen 50 zu rechnen sein wird (Email der Hochschulpräsidentin an die Geschäftsstelle vom 08.04.2022). Mit Blick auf die Kooperationssituation für Praxiseinsätze sind somit entscheidende curriculare Anteile zur Durchführung des Studiengangs nach PflBG, PflAPrV nicht einmal im Ansatz abgesichert – namentlich hier die Modulgruppe „F: Pflegepraxis“ im Umfang von 32,5% des Studiums bzw. 78 ECTS (gemäß Akkreditierungsbericht, S. 17).

Der Akkreditierungsrat kann der Bewertung der Gutachtenden und den daraus abgeleiteten Beschlussvorschlägen zu § 9 und nachgelagert § 12 Abs. 1, 5, 6 daher nicht folgen. Das Monitum ist jedoch nicht Gegenstand der Ablehnungsbegründung, da angesichts der bisherigen Bemühungen der Hochschule eine Heilung des Mangels im Rahmen einer angemessenen Frist realistisch erscheint.

Abschließende Analyse und Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule (116. Sitzung am 30./31.03.2023)

In ihrer Stellungnahme weist die Hochschule auf Seite 1 „nochmals ausdrücklich“ darauf hin, dass es sich beim „Antrag zum Pflegestudiengang um eine Vorab-Akkreditierung bzw. Konzeptakkreditierung handelt“. Die Hochschule führt auf Seite 2 weiterhin aus:

„Die Hochschule hat in ihrem Selbstbericht, bestätigt durch die Bewertung der Gutachtenden, deutlich aufgezeigt, dass sie ein fachlich-inhaltlich schlüssiges Curriculum und Studiengangskonzept entwickelt hat. Insofern können wir den vorläufigen Beschluss des Akkreditierungsrates nicht nachvollziehen, da in Konsequenz eine Vorabbegutachtung nicht mehr möglich sein würde. Die durch den Akkreditierungsrat formulierten Kriterien zur rechtzeitigen Bereitstellung der räumlichen und personellen Ressourcen sowie notwendiger Praxisplätze teilen wir und schlagen deshalb vor, den vorläufigen Beschluss wie folgt zu ändern: - Zustimmung vorbehaltlich der Bereitstellung der räumlichen und personellen Ressourcen sowie der Praxisplätze gem. der aufgenommenen Studierenden (Anzeige vor Studienstart).“

Angesichts der Ausführungen der Hochschule ist eine Klärung des Begriffs Konzeptakkreditierung geboten.

Bei einer Konzeptakkreditierung handelt es sich nicht, wie von der Hochschule angeführt, um eine Akkreditierung allein auf Basis der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs.

Eine Konzeptakkreditierung ist eine Akkreditierung vor Aufnahme des Studienbetriebs unter Berücksichtigung aller Kriterien der bayerischen Studienakkreditierungsverordnung. Die Begründung zu §25 BayStudAkkV führt dazu aus: „Satz 2 regelt den Fall der Konzeptakkreditierung, bei dem der Studiengang zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Akkreditierungsentscheidung noch nicht eröffnet ist. Bei der Konzeptakkreditierung beginnt der Akkreditierungszeitraum mit dem Beginn des Semesters

oder Trimesters, in dem der Studiengang erstmalig angeboten wird, spätestens jedoch mit dem Beginn des zweiten auf die Bekanntgabe der Akkreditierungsentscheidung folgenden Semesters oder Trimesters. Dadurch wird erreicht, dass die Akkreditierungsentscheidung aktuell bleibt und sich durch eine verzögerte Eröffnung eines Studiengangs kein unverhältnismäßig langer Zeitraum für die Reakkreditierung ergibt.“

Auch bei einer Konzeptakkreditierung - oder in der Wortwahl des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst: bei einer „Vorabakkreditierung“ (Schreiben vom 18.09.2018) - muss die Hochschule zwingend nachweisen, dass sie über die für den Betrieb des Studiengangs erforderlichen personellen und sächlichen Ressourcen verfügt. Auf die Möglichkeiten und Grenzen eines sukzessiven Ressourcenaufbaus wurde bereits im vorläufigen Beschluss hingewiesen.

Der Akkreditierungsrat betont zudem ausdrücklich, dass er keine eigenen Kriterien „formuliert“, sondern ausschließlich die vom Land Bayern erlassenen Kriterien der Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung (BayStudAkkV), hier §§ 12 Abs. 2 und 3, anwendet.

Die mit der Stellungnahme eingereichte Kapazitätsplanung ist auf einen „exemplarisch[en]“ Studienstart zum Wintersemester 2025/26 mit jährlich 25 Studienanfänger*innen sowie 20% Fluktuation ausgelegt. Exemplarisch deshalb, weil „der Pflege-Studiengang erst eröffnet wird, nachdem eine positive Entscheidung der Staatsregierung in der dritten Ausschreibungsrunde vorliegt. Grundsätzlich erklärt die Hochschule, dass sie in diesem Falle dem Studiengang die benötigten Personal-Stellen und sachlichen Ressourcen aufwuchsgerecht mit einem Vorlauf von 9 Monaten vor der erstmaligen Aufnahme des Studienbetriebs zur Verfügung stellen wird.“ (Beschluss des hochschulinternen Gremiums HLS vom 24.01.2023). Im Hinblick auf die Bereitstellung der weiteren kritischen Ressourcen zur Durchführung des Studiengangs schreibt die Hochschule in ihrer Stellungnahme auf Seite 1: „Ebenfalls ist der Hochschule bewusst, dass die Inbetriebnahme des Pflege-Studienganges aufgrund der erhöhten Anforderungen an Praxisausbildung und berufsrechtlicher Vorgaben einer ausreichend langen Vorbereitungszeit von mind. 18 Monaten (einschließlich Stellenausschreibung) ab Entscheidung bedarf.“

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die Hochschule mit ihrer Stellungnahme keine neuen Informationen übermittelt hat. Nach wie vor liegen keine Ressourcen für den Betrieb des Studiengangs vor und nach wie vor bleibt die Hochschule bezüglich des geplanten Ressourcenaufbaus vage und unverbindlich. Eine Grundlage, den Studiengang unter Auflagen zu akkreditieren, sieht der Akkreditierungsrat nicht und hält somit an seinem vorläufig getroffenen Beschluss fest: Der Antrag wird abgelehnt.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit dem folgenden Hinweis:

Der Hochschule steht es frei, zu einem späteren Zeitpunkt, wenn die für die Ablehnung ursächlichen Monita behoben sind, einen neuen Antrag auf Akkreditierung des Studiengangs zu stellen.